

Satzung der Gemeinde Ovelgönne über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) und des § 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Ovelgönne in seiner Sitzung am 30.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Die Gemeinde Ovelgönne erhebt als örtliche Aufwandssteuer eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 - Steuergegenstand, Steuerpflicht

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung länger als 2 Monate im Gemeindegebiet. Inhaber/in einer Zweitwohnung ist diejenige/derjenige, dessen/deren melderechtliche Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirken oder die/dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung oder einen Teil davon als Eigentümer/in, Wohnungsmieter/in oder als sonstige/m Dauernutzungsberechtigte/n zusteht. Wohnungsinhaber/in ist auch diejenige/derjenige, die/dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken seiner persönlichen Lebensführung oder der seiner Familienangehörigen verfügen kann, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie zeitweilig anders oder nicht genutzt wird.
- (3) Eine Zweitwohnung im Sinne von Abs. 2 ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird und über eine eigene Koch- und Waschgelegenheit und eine Toilette verfügt. Eine baurechtliche Zulässigkeit ist nicht erforderlich.
- (4) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne von § 2 innehat. Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner gemäß § 44 Abgabenordnung (AO).

§ 3 – Steuerbefreiungen

§ 2 gilt nicht

- a) für Wohnungen in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen,
- b) für Wohnungen, die aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,

- c) für Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen,
- d) für Personen, die in der Wohnung der Eltern/eines Elternteiles eine Zweitwohnung innehaben und dabei dort nur über ein Zimmer oder eine Schlafstätte verfügen,
- e) für eine aus beruflichen Gründen gehaltenen und hauptsächlich genutzte Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten bzw. Lebenspartners im Sinne von § 1 Abs. 1 S. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, dessen eheliche bzw. lebenspartnerschaftliche Hauptwohnung sich außerhalb des Gemeindegebietes befindet,
- f) für Wohnungen, die neben einer Hauptwohnung nachweislich ganz oder überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (z.B. Geld- und Vermögensanlage) gehalten werden oder
- g) für Wohnungen von Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 4 - Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, jedoch frühestens mit Inkrafttreten der Satzung. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar bezogen oder für den persönlichen Lebensbedarf vorgehalten, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in den der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die/der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt oder deren Eigenschaft als Zweitwohnung entfällt.

§ 5 - Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das die/der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Netto-Kaltmiete).
- (3) Anstelle des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die ortsübliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Netto-Kaltmiete geschätzt, die für Wohnungen gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
- (4) Ist die übliche Miete nicht zu ermitteln, so treten an deren Stelle sechs von Hundert des Verkehrswertes der Wohnung.
- (5) Für eine Wohnflächenberechnung ist die Zweite Berechnungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.
- (6) Hat eine/ein Steuerpflichtige/r trotz mindestens zweimaliger schriftlicher Aufforderung die zur Ermittlung des jährlichen Mietaufwandes notwendigen Auskünfte oder Nachweise nicht ge-

geben bzw. erbracht, ist die Gemeinde zur Schätzung des Mietaufwandes nach billigem Ermessen berechtigt.

§ 6 - Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt 8 v.H. des Maßstabes nach § 5.

§ 7 - Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben. Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht (siehe § 4).

In dem Jahresbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Jahre gilt, solange sich der Steuermaßstab und der Steuersatz nicht ändern.

- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag. Die gilt auch entsprechend für die Beendigung der Steuerschuld nach § 4 Absatz 2.
- (3) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. In den Fällen des Absatzes 1 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten. Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.

§ 8 - Anzeigepflicht

- (1) Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies innerhalb von 2 Wochen nach diesem Zeitpunkt der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeinde innerhalb von 3 Monaten nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens anzuzeigen.

§ 9 - Mitteilungspflichten, Auskunftspflichten

- (1) Die in § 2 genannten Personen haben für jedes Kalenderjahr bis zum 1. Februar des Folgejahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, wenn die Verfügbarkeit der Wohnung nicht für das ganze Kalenderjahr gegeben war. Der Steuerpflichtige hat die Steuererklärung eigenhändig zu unterschreiben. Eine Steuererklärung ist nicht abzugeben, wenn sich gegenüber der Vorjahreserklärung keine Abweichungen ergeben.
- (2) Die in § 2 genannten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde stets jede Änderung der für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen.
- (3) Die Angaben der in § 3 genannten Personen sind auf Anforderung der Gemeinde durch geeignete Unterlagen detailliert nachzuweisen.

- (4) Die in § 2 Abs.1 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Gemeinde verpflichtet.
- (5) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Vermieter/in von Zweitwohnungen im Sinne von § 2 Abs. 2 der Gemeinde auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen. (§ 11 Abs.1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO)

§ 10 - Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuern im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung personenbezogene und grundstücksbezogene Daten gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Grundbuchamt), beim Katasteramt, dem OOWV, bei Melde-, Bau- und Ordnungsämtern und bei den Sozialversicherungsträgern erheben.
- (2) Weitere bei den in Absatz 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind Benutzerabsicherungen eingerichtet und Zugriffsrechte vergeben worden.

§ 11 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen §§ 8 und 9 dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG geahndet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

26939 Ovelgönne, 28.07.2015

Gemeinde Ovelgönne

Christoph Hartz
Bürgermeister